

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG DER ROTACH-HALLE AILINGEN



1. Der Mietvertrag zwischen der Stadt und dem jeweiligen Veranstalter kommt durch Gegenzeichnung des Vertragsangebots durch die Stadt zustande.
2. Eine Untervermietung der Rotach-Halle ist grundsätzlich unzulässig. Ein Anspruch gegen die Stadt auf Genehmigung der Untervermietung besteht nicht.
3. Eine Anmietung der Rotach-Halle ohne Bestuhlung ist grundsätzlich nicht möglich. Ein Anspruch gegen die Stadt auf Vermietung der Rotach-Halle ohne Bestuhlung besteht nicht.
4. Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter bei Vertragsschluss über den Vertragszweck falsche Angaben gemacht hat, wenn zu befürchten ist, dass der Vertragsgegenstand bei Durchführung der Veranstaltung Schaden nimmt und ferner, wenn die Art der Veranstaltung nicht vereinbar ist mit der Widmung der Rotach-Halle, sofern diese Umstände der Vermieterin bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt waren.

Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so wird die Stadt dem Mieter die bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen ersetzen, soweit dieser die Gründe, die zum Rücktritt führten, nicht zu vertreten hat.

Ein weiterer Entschädigungsanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Mieter nicht zu, soweit die Stadt oder ein Vertreter der Stadt nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Die Entschädigung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Kündigt die Stadt nach Beginn der Veranstaltung aus wichtigem Grund (Ziffer 4), und kommt der Mieter seiner Verpflichtung, die Rotach-Halle zu räumen, nicht unverzüglich nach, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters die Räumung durchzuführen.
5. Soweit der Mieter bis sechs Wochen vor der Veranstaltung zurücktritt, hat er auf die entstandenen Verwaltungskosten eine Pauschalentschädigung von € 25,50 zu bezahlen, soweit der Stadt Friedrichshafen nicht nachweislich geringere Kosten entstanden sind.

Erfolgt der Rücktritt später, sind 80 % der Nutzungsgebühr zu bezahlen, soweit der Stadt Friedrichshafen nicht ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Halle über die vereinbarte Veranstaltungszeit hinaus zu nutzen.

Wird die Halle nicht rechtzeitig in vertragsgemäßem Zustand dem Hausmeister übergeben, so ist für die Zeit bis zur Übergabe ein Mietzuschlag zu bezahlen.

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm angemieteten bzw. genutzten Räume in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurück zu geben. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist die Stadt berechtigt, die Halle reinigen zu lassen. In diesem Falle hat der Mieter die zusätzlichen Kosten zu tragen, welche durch die Bereitstellung des Hausmeisters und weiterer Hilfskräfte entstehen. Als Berechnungsgrundlage dient der derzeit gültige Stundensatz.

7. Der Mieter wird auf die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit die vom 28. April 2004 hingewiesen. Der genehmigte Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Der Mieter kann den Bestuhlungsplan beim Hausmeister einsehen.

Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr an Karten auszugeben als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist, bzw. für die betreffende Veranstaltung zugelassen wurden.

Dem Mieter ist bekannt, dass entsprechend dem genehmigten Bestuhlungsplan bei einer Reihenbestuhlung für max. 784 Personen und bei einer Tischbestuhlung für max. 852 Personen, jeweils einschließlich Mitwirkende, Plätze vorhanden sind.

Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Mieter einzuhalten. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass bei Fasnetsveranstaltungen, Konzerte von Musikgruppen mit elektrischen Verstärkeranlagen sowie bei Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von mehr als 400 Personen eine Brandwache notwendig ist. Der Mieter hat die mit der Brandwache betrauten Personen mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Friedrichshafen mitzuteilen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, kann die Stadt von ihrem Kündigungsrecht aus Ziffer 4 Gebrauch machen. Die Stärke des Feuersicherheitswachdienstes beträgt

grundsätzlich zwei Feuerwehrangehörige mit Fahrzeug (MTW), bei besonderen Veranstaltungen kann die Stärke in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und Feuerwehr erhöht werden. Die Kosten der Brandwache trägt der Mieter. Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst und Ordnungsdienst ist ebenfalls der Mieter verantwortlich.

8. Voraussetzung für den Anschluss von Geräten an die elektrische Anlage der Rotach-Halle Ailingen ist der, nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften einwandfreie Zustand der Geräte, sowie deren Anschlussleitungen. Ein Anschluss in anderer Form ist unzulässig.
9. Die Stadt überlässt dem Mieter die Rotach-Halle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Rotach-Halle und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten prüfen zu lassen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Im Verhältnis zu den Besuchern übernimmt allein der Mieter während der Mietzeit die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Stadt oder ihrer Beschäftigten zurückzuführen ist.

Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Rotach-Halle und ihrer Geräte und Zugänge der Rotach-Halle und deren Anlage stehen, soweit die Ansprüche nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Stadt oder ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

Unter diesem Vorbehalt verzichtet der Mieter auch seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von

Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt oder deren Bediensteten oder Beauftragten.

Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der Mieter steht für alle Beschädigungen der Rotach-Halle, samt Anlagen und Einrichtungen, gegenüber der Stadt ein, die während der Nutzungszeit entstehen.

Die Haftungsregelung erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten entstehen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

10. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, soweit Schäden an diesen Gegenständen nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Bediensteten der Stadt zurückzuführen.

Der Mieter hat die Pflicht, Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus der Rotach-Halle zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Stadt berechtigt, für die Zeit bis zur vollständigen Räumung den Mietzuschlag, der sich aus der Gebührenordnung ergibt, bis zur vollständigen Räumung zu verlangen. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt 3 Stunden nach Ende

der Räumungsfrist, die Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

11. Der Mieter ist während der Veranstaltung für die Ordnung in der Halle verantwortlich. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Die Bedienung der Garderobenanlage erfolgt durch den Mieter auf dessen Risiko.

12. Dem Mieter wird empfohlen, sich wegen der Vorbereitung der Veranstaltung mit dem Hausmeister, Herrn Pschichholz, in Verbindung zu setzen (Tel. 07541/55808 oder 0160-90741722)

13. Die Bewirtschaftung der Rotach-Halle darf ausschließlich nur durch die in der jeweils gültigen Bewirter-Liste aufgeführten Vereine und Betriebe erfolgen bzw. durch Ailinger Vereine bei ihren eigenen Veranstaltungen. Gegenüber der Stadt haftet der Mieter für das Verhalten des Bewirters sowie durch diesen verursachte Schäden und Aufwendungen. Auf Ziff. 9 wird verwiesen.

14. Ungenehmigtes Plakatieren an der Rotach-Halle und im Stadtteil Ailingen ist untersagt. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Wird im Bereich der Rotach-Halle oder im sonstigen öffentlichen Bereich ohne Genehmigung plakatiert, ist die Stadt berechtigt, diese Plakate zu entfernen und die hierfür notwendigen Kosten beim Mieter zu verlangen.

15. Der Mieter ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen für die vorgesehene Veranstaltung einzuholen und diese bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Stadt gegenüber nachzuweisen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, kann die Stadt von ihrem Kündigungsrecht gem. Ziffer 4 Gebrauch machen.

Bei Eintrittskarten oder bei Verlosung dürfen Lose mit Metallverschluss nicht verwendet werden.

16. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind vom Mieter zu beachten. Dem Mieter obliegt die Überwachung der Sperrzeit. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Einrichtungen zu verlassen.
17. Wünscht der Mieter eine Dekoration der Halle, so sind diese Kosten in der Miete nicht enthalten. Sie sind in der Höhe des tatsächlichen Aufwands vom Mieter zu übernehmen.
18. Ist oder wird die Durchführung einer Veranstaltung unmöglich, steht dem Mieter das Recht zu, vom Vermieter Schadenersatz zu verlangen, soweit der Leistungsverzug oder die vom Vermieter zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung darauf zurückzuführen ist, dass seine Bediensteten oder seine Beauftragten grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist.

Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abwicklung des Mietverhältnisses teilweise unmöglich wird.

19. **In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot.** Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Ordnungsdienst unterstützt. Auf Anfrage kann das Stuhllager als Raucherraum ausgewiesen werden.
20. Auf die Haftungsausschlussklausel wird hingewiesen, sie ist Bestandteil der allgemeinen Vertragsbedingungen.
21. Diese Vertragsbedingungen gelten ab 01. April 2000.